

öffentlich

Sachbearbeiter: Thomas Vogl
Aktenzeichen: 062.50; 461.01

Datum: 25.01.2021
TOP: 18

Beschlussvorlage Nr. 14/2021

Betreff: Bürgerbegehren der Bürgerinitiative "Pro Cleebonn" mit der Frage:
"Sind Sie dafür, dass die neue KiTa am Standort Zeppelinstraße / Schützenstraße
gebaut werden soll, anstatt auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule"
- Anhörung der Vertrauensperson(en)
- Beschluss des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Produkt:	Haushaltsjahr:	Mittel vorhanden?
Betrag:		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Deckungsvorschlag:	Fachbereich:	bisher behandelt:
<input type="checkbox"/> überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig	<input checked="" type="checkbox"/> Bürgermeister <input type="checkbox"/> Hauptamt <input type="checkbox"/> Kämmerei	

Sachverhalt

Die Bürgerinitiative PRO CLEEBRONN hat am 23.12.2020 zwecks Beantragung eines Bürgerbegehrens nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) der Gemeindeverwaltung ein entsprechendes Schreiben (Anl. 1) mit insgesamt 335 Unterschriften auf 143 Formblättern übergeben. Das Formblatt (Anl. 2) wurde zusammen mit einer Informationsbroschüre im Ort verteilt und war außerdem auf der Homepage www.procleebonn.de eingestellt und dort herunterladbar. Am 02.02.2021 wurden weitere 30 Unterschriften auf Formblättern übergeben, diese sind für Beurteilung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens aber ohne Relevanz.

Anhörung der Vertrauensperson(en)

Das eingereichte Bürgerbegehren ist innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung dem Gemeinderat zur Entscheidung über die Zulässigkeit vorzulegen. Vor einer Entscheidung des Gemeinderates ist/sind die Vertrauensperson(en) vom Gemeinderat anzuhören. Als Vertrauenspersonen wurden benannt: Irene Zwetlich, Ralf Szygula, Wilhelm Speitelsbach

Die Anhörung kann nach Wunsch der Vertrauenspersonen schriftlich oder in der Gemeinderatssitzung persönlich erfolgen. Auf die Anhörung kann nur durch schriftliche Erklärung durch die Vertrauensperson(en) verzichtet werden. Die Vertrauenspersonen haben auf Nachfrage gegenüber der Gemeindeverwaltung erklärt, dass sie persönlich in der Sitzung angehört werden möchten.

Rechtliche Beurteilung des Bürgerbegehrens

Die rechtliche Beurteilung des Bürgerbegehrens richtet sich nach § 21 GemO sowie den dazu ergangenen Kommentierungen und Rechtsprechung. Beteiligt an der Prüfung waren neben der Gemeindeverwaltung das Kommunalamt des Landratsamtes Heilbronn und die Kanzlei iuscomm aus Stuttgart.

1. Erforderliche Anzahl an Unterschriften

Ein Bürgerbegehren muss von mindestens 7 % der stimmberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, damit es zur Beurteilung dem Gemeinderat vorgelegt werden kann. Zum 17.12.2020 (Abfrage) betrug die Anzahl der stimmberechtigten Einwohner in Cleebrohn 2.025. Somit beträgt die erforderliche Anzahl an gültigen Stimmen 142. Bei einer Durchsicht der Unterschriften fielen circa 15 - 20 Unterschriften auf, die ggf. nicht gültig sind (nicht stimmberechtigte Unterzeichner, Unterschriften unter Vorbehalt, doppelte Unterschriften). Angesichts der eingereichten Zahl von 335 Unterschriften (bzw. 365) dürfte aber auch nach Abzug der fraglichen Unterschriften mit dann rund 320 Unterschriften (bzw. 350) das erforderliche Quorum von 7 % der Wahlberechtigten Einwohner deutlich erfüllt sein.

2. Fragestellung und Begründung

a)

Das Bürgerbegehren muss die zur Entscheidung bringende Frage enthalten. Dabei muss der Antrag so genau formuliert sein, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt. Zwar muss die Frage, über die im Bürgerentscheid abgestimmt werden soll, nach § 53 Abs. 3 Satz 2 KomWO i.V.m. § 52 Abs. 2 Satz 2 KomWO auf dem Stimmzettel so gefasst sein, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. Der bei der Gemeinde eingereichte Antrag muss diesen Anforderungen jedoch nicht entsprechen. Er muss nicht so formuliert sein, dass er bereits äußerlich die in Form einer mit Ja oder Nein zu beantwortenden Frage gefasst ist.

An die Formulierung und die äußere Form des Bürgerbegehrens stellt die Rechtsprechung demnach keine übertriebenen Anforderungen. Andererseits ist es unerlässlich, dass die zur Entscheidung zu bringende Frage aus dem Antrag mit hinreichender Deutlichkeit und Klarheit zu entnehmen ist. Diesem Erfordernis muss der Antrag genügen, weil die Bürger wissen müssen, welchen konkreten Inhalt das von ihnen unterstützte Begehren hat. Für eine evtl. erforderliche Auslegung des Antrags sind die Auslegungsregeln der §§ 133, 157 BGB entsprechend anzuwenden.

Vorliegend dürfte die Fragestellung des Bürgerbegehrens 23.12.2020 den oben skizzierten Vorgaben genügen. Die zur Entscheidung bringende Frage ist so gefasst, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden könnte; und der Antrag dürfte so genau formuliert sein, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt.

b)

Anders verhält es sich aber hinsichtlich der auf dem Unterschriftenblatt des Bürgerbegehrens aufgeführten Begründung.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist für die Bestimmung des Gegenstandes eines Bürgerbegehrens nicht allein der Wortlaut der Fragestellung maßgeblich, sondern auch die Zielrichtung des Begehrens.

Bei der Ermittlung dieser Zielrichtung kommt es in erster Linie darauf an, wie die Unterzeichner (Bürger) den Text verstehen müssen, da sichergestellt sein muss, dass die Bürger bei der Leistung ihrer Unterschrift wissen, was Gegenstand des Bürgerbegehrens ist und wofür sie ihre Unterschrift abgeben. Daneben ist auch das Verständnis der Gemeindevertretung als Adressatin des Begehrens auf Durchführung eines Bürgerentscheides für die Auslegung relevant. Es bedarf insoweit einer Kongruenz der Auslegung aus dem Empfängerhorizont sowie der unterzeichnenden Bürger als auch der Gemeindevertretung. Der Text muss so genau formuliert sein, dass sowohl der unterzeichnende Bürger als auch die Gemeindeverwaltung klar erkennen kann, welche Zielrichtung das Bürgerbegehren verfolgt.

Ein Bürgerbegehren muss hinsichtlich des Antrages so bestimmt sein, wie ein Beschluss der Gemeindevertretung selbst. An die Begründung eines Bürgerbegehrens dürfen zwar nach der überwiegenden Auffassung in Rechtsprechung und Literatur keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Gleichwohl muss der Bürger wissen, über was er abstimmt. Aus der Funktion der Begründung folgt, dass diese die Tatsachen, soweit sie für die Entscheidung wesentlich sind, zutreffend darstellen muss und dass sie zum anderen Wertungen, Schlussfolgerungen und Erwartungen erhalten darf, die einem Wahrheitsbeweis nicht zugänglich sind. Maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen.

Da die Begründung regelmäßig auch dazu dient, für das Bürgerbegehren zu werben, kann es in gewissem Umfang hinzunehmen sein, dass Tatsachenmitteilungen und Erläuterungen im Sinne des politischen Anliegens des Bürgerbegehrens „gefärbt“ sind. Es ist vorrangig Sache der abstimmungsberechtigten Bürger, sich selbst ein eigenes Urteil darüber zu bilden, ob sie den mit dem vorgelegten Bürgerbegehren vorgetragenen Argumenten folgen wollen oder nicht. Darüber hinaus lassen schon Raumgründe eine ausführliche Erörterung des Für und Wider regelmäßig nicht zu.

Die Grenze einer sachlich noch vertretbaren, politisch unter Umständen tendenziösen Darstellung des Anliegens des Bürgerbegehrens ist jedoch dann überschritten, wenn die Begründung in wesentlichen Punkten falsch, unvollständig oder irreführend ist. Denn maßgebend für eine inhaltliche Kontrolle der Begründung ist allein das Ziel, Verfälschungen des Bürgerwillens vorzubeugen. Mehrdeutige, unpräzise und zu Missverständnissen Anlass bietenden Formulierungen stellen keine hinreichende Bestimmtheit der Fragestellung dar und

wären zu verneinen. Maßstab ist hierbei nicht das Verständnis eines mit der Rechtsmaterie oder mit der tatsächlichen Situation vertrauten oder eines rechtskundigen Adressaten, sondern die Perspektive eines objektiven, mit dem Inhalt des Bürgerbegehrens nicht weiter vertrauten, billig und gerecht denkenden Adressaten.

Problematisch ist vorliegend insofern, dass die Begründung des Bürgerbegehrens unrichtige Tatsachen benennt und als irreführend einzustufen ist. Die Begründung des hier vorliegenden Bürgerbegehrens erfüllt aus den vorgenannten Erörterungen die Anforderungen nicht. So wird zum einen in der Begründung ausgeführt, dass an diesem Standort „geologisch bedingte Mehraufwendungen sowie die Überschwemmungsgebiet-Problematik umgangen“ werden könnten. Woraus sich dies ergeben soll und um welche „Mehraufwendungen“ in welcher Höhe es sich angeblich handele, wird allerdings in der Begründung nicht weiter ausgeführt. Im Übrigen hat das Architektenbüro Götze und Langguth aus Nordheim bereits eine Machbarkeitsstudie für den Standort der neuen Kindertagesstätte am Botenheimer Weg im Bereich der Friedrich-Hölderlin-Grundschule durchgeführt. Ein Hinweis auf diesem Umstand ist in der Begründung ebenfalls nicht enthalten. So wird in dem Bürgerbegehren im Ergebnis suggeriert, dass der Standort am Botenheimer Weg im Bereich der Friedrich-Hölderlin-Grundschule bauliche Nachteile und baulichen (d.h. auch finanziellen) Mehraufwand bedeute. Damit dürfte bei den Bürgerrinnen und Bürgern der Eindruck erweckt worden sein, als entstünden bei dem Standort am Botenheimer Weg im Bereich der Friedrich-Hölderlin-Grundschule zusätzliche Kosten und als sei dieser Standort im Vergleich zu den (früher ange-dachten) Alternativstandorten im Hinblick auf einen (angeblich) erhöhten Aufwand möglicherweise ungeeignet.

Dies trifft in dieser Einfachheit der Begründung allerdings nicht zu. Deshalb wird die Begründung den Anforderungen des § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO nicht gerecht. Inhaltlich falsch ist zudem die in der Fragestellung getroffene Feststellung, dass die Kita „auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule“ errichtet werden solle – richtig ist vielmehr, dass die neue Kita neben dem Pausenhof auf einer Grünfläche errichtet werden soll.

Insbesondere dürfte die Begründung des Bürgerbegehrens aber auch deswegen unzulässig sein, weil die Zielrichtung unzulässig und in Verbindung mit der Begründung des Bürgerbegehrens irreführend ist.

Wie eingangs ausgeführt, richtet sich das Bürgerbegehren ausweislich seiner Zielsetzung – die sich aus der Fragestellung in Verbindung mit der Begründung ergibt – gegen den Standort der neuen Kindertagesstätte am Botenheimer Weg im Bereich der Friedrich-Hölderlin-Grundschule. Der Gemeinderat der Gemeinde Cleebronn hatte dies am 26.01.2018 in öffentlicher Sitzung in Form eines Grundsatzbeschluss/Baubeschluss beschlossen. In der Begründung des Bürgerbegehrens wird aber mit keinem Wort darauf hingewiesen, dass der Standort für die neue Kita bereits durch rechtskräftigen Gemeinderatsbeschluss festgelegt wurde.

Die Informationsbroschüre ist in diesem Zusammenhang – dies sei ergänzend angemerkt – ähnlich irreführend, weil dort suggeriert wird, das Bürgerbegehren richte sich gegen einen Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2020. Der Tagesordnungspunkt lautete damals „Antrag der Fraktion ‚PRO CLEEBRONN‘ bezüglich Kaufvertragsverhandlungen von südlich des Kindergartens Zepelinstraße an der Schützenstraße liegenden Grundstücken“.

Den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern wurde somit der Eindruck vermittelt, sie könnten im Wege eines Bürgerbegehrens den Gemeinderatsbeschluss aus dem Jahr 2020 „kippen“ und damit auch den Standort der Kita „neu“ bestimmen. Beides ist falsch und damit irreführend. Richtig ist vielmehr, dass der Standort der neuen Kita bereits im Jahr 2018 durch einen Grundsatzbeschluss des Gemeinderates festgelegt wurde – ein Bürgerbegehren mit der vorliegend verwandten Fragestellung würde an der Rechtswirksamkeit dieses Gemeinderatsbeschlusses nichts ändern.

Es kommt hinzu, dass das Bürgerbegehren damit auf ein rechtswidriges Ziel gerichtet sein dürfte. Dies ist unzulässig. Bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens ist stets zu prüfen, ob die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme mit der Rechtsordnung vereinbar ist. Dies ergibt sich auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bereits aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Tatsache, dass ein Bürgerentscheid die Wirkungen eines endgültigen Beschlusses des Gemeinderates hat (§ 21 Abs. 7 Satz 1 GemO) und rechtswidrige Beschlüsse des Gemeinderats der Widerspruchspflicht des Bürgermeisters und der Überprüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 43 Abs. 2 GemO unterliegen. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung eines Bürgerentscheids, der im Falle seiner Annahme rechtswidrig wäre.

Die Rechtswidrigkeit kann sich aus einem Verstoß gegen vertragliche Verpflichtungen ergeben oder aber – wie hier – aus dem Umstand, dass sich die Gemeinde bezüglich des Standortes der neuen Kita bereits infolge des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.01.2018 gebunden hat. Diese Beschlusslage kann nicht knapp drei Jahre später durch ein Bürgerbegehren wieder „aufgehoben“ bzw. „gekippt“ werden.

3. Frist

Ausweislich der Informationsbroschüre der BI richtet sich das Bürgerbegehren gegen einen Gemeinderatsbeschluss vom 16.10.2020 (nicht öffentliche Sitzung TOP 120). Der Tagesordnungspunkt lautete **„Antrag der Fraktion „PRO CLEEBRONN“ bezüglich Kaufvertragsverhandlungen von südlich des Kindergartens Zeppelinstraße an der Schützenstraße liegenden Grundstücken“**. Öffentlich bekannt wurde dieser Beschluss unter Wahrung der Belange des Datenschutzes des betroffenen Grundstückseigentümers durch den Sitzungsbericht im Amtsblatt der Gemeinde am 13.11.2020. Richtet sich das Bürgerbegehren gegen den genannten Beschluss, wäre es somit fristgerecht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden des Beschlusses eingereicht worden.

Allerdings lautet die gestellte Frage auf dem Unterschriftenblatt **„Sind Sie dafür, dass die neue KiTA am Standort Zeppelinstraße / Schützenstraße gebaut werden soll, anstatt auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule?“**.

Hier liegt eine Diskrepanz zwischen dem angefochtenen Beschluss und der Fragestellung des Bürgerbegehrens vor. In dem besagten Beschluss am 16.10.2020 wurde nicht über den Standort der Kindertagesstätte beschlossen, sondern (lediglich) über die Beauftragung der Verwaltung, Grundstücksverhandlungen für die Fläche an der Zeppelinstraße / Schützenstraße zu führen. Wie unter 2. ausgeführt, richtet sich das Bürgerbegehren somit inhaltlich

gegen den Standortbeschluss des Gemeinderates vom 26.01.2018. Darin wurde beschlossen, die neue Kindertagesstätte am Botenheimer Weg zu errichten. Ein Bürgerbegehren gegen diesen Beschluss wäre aber bereits seit fast drei Jahren verfristet. Da das Bürgerbegehren aber bereits aus mehreren anderen Gründen nicht zulässig ist, kommt es letztlich auf diese Frage nicht (mehr) an.

4. Kostendeckungsvorschlag

Nach § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO muss das Bürgerbegehren neben der zur Entscheidung bringenden Frage nicht nur eine Begründung, sondern auch einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Die Gemeinde erteilt gemäß § 21 Abs. 3 Satz 5 GemO zur Erstellung des Kostendeckungsvorschlags Auskünfte zur Sach- und Rechtslage.

Der in § 21 Abs. 3 Satz 4 GemO vorgeschriebene Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens dient dem Zweck, den Bürgern in finanzieller Hinsicht die Tragweite und Konsequenzen der vorgeschlagenen Entscheidung deutlich zu machen, damit sie in ihrer Entscheidung auch die Verantwortung für die wirtschaftlichen Auswirkungen auf das Gemeindevermögen übernehmen. Dem Vorschlag über die Finanzierung kommt damit erhebliche Bedeutung zu: die Bürgerschaft soll nicht nur Leistungen von der Gemeinde fordern können, sondern muss auch die Möglichkeiten einer Finanzierung genau prüfen; damit wird der Bürgerschaft die Selbstverantwortung für die geplante Maßnahme klar vor Augen gestellt.

Wenn durch die Ausführung der begehrten Maßnahme Kosten entstehen können, muss der Kostendeckungsvorschlag Angaben über die Kostenhöhe enthalten. Da das durchzuführende Projekt in der Regel in den Einzelheiten noch nicht geplant ist, genügt eine überschlägige Kostenschätzung. Ein Verzicht auf einen Kostendeckungsvorschlag ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn zum Beispiel eindeutig ist, dass keine Kosten anfallen oder mit der Realisierung des Bürgerbegehrens sogar Einsparungen verbunden oder eine Kostenentwicklung nicht voraussehbar ist.

Es sind deshalb nicht nur die unmittelbaren Kosten der vorgeschlagenen Maßnahme, sondern auch zwangsläufige Folgekosten, der Verzicht auf Einnahmen und die Kosten einer erzwungenen Alternativmaßnahme zu berücksichtigen. Es soll vermieden werden, dass ein Bürgerbegehren mit der gemäß § 21 Abs. 8 GemO dreijährigen Verbindlichkeit eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung Maßnahmen beschließt, deren finanzielle Folgen für die Gemeinde nicht überschaubar und nicht finanzierbar sind. Vorliegend genügt der Vorschlag für die Deckung der Kosten der Maßnahme(n), die das vorliegende Bürgerbegehren verlangt, den vorstehend ausgeführten Anforderungen in mehrfacher Hinsicht nicht.

Zu dem Punkt „Kostendeckungsvorschlag“ wird lediglich ausgeführt, es entstünden „keine Mehrkosten“. Ferner ist der Hinweis enthalten, es fielen – in nicht benannter Höhe – „kostentreibende Faktoren weg“. Einen konkreten Betrag, in welcher Höhe Kosten für den neuen Standort voraussichtlich anfallen würden und in welcher Höhe eventuell Einsparungen vorgenommen werden könnten, enthält der Kostendeckungsvorschlag somit – unzulässiger Weise – nicht. Für die Bürger, die auf der Grundlage des vorliegenden Kostendeckungsvorschlages ihre Entscheidung über eine Unterzeichnung treffen müssen, ist anhand des Textes

des Bürgerbegehrens insofern nicht nachvollziehbar, welche Kosten für die verlangte Maßnahme anfallen würden. Nicht zuletzt geht aus dem Kostendeckungsvorschlag auch nicht hervor, in welchem Verhältnis die Kosten je nach Standort zueinander stünden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass auch für ein vermeintlich „kostenneutrales“ Vorhaben (hier: Standortwechsel) Kosten anfallen. Gemessen an der Maßgabe, dass ein Kostendeckungsvorschlag nur dann verzichtbar ist, wenn keine Kosten anfallen, kann somit nicht zwangsläufig geschlussfolgert werden, dass bei vergleichbaren Kosten ein Deckungsvorschlag entbehrlich wäre. Wenn beispielsweise auf eine von der Kommune angestrebte Maßnahme verzichtet wird, fallen offenkundig keine Kosten an. Dies ist hier aber nicht der Fall, weil auch mit der geforderten Maßnahme – Wechsel des Standortes – Kosten verbunden sind. Ein Kostendeckungsvorschlag ist danach bei einem kassatorischen Bürgerbegehren auch dann erforderlich, wenn die erstrebte Maßnahme für die Gemeinde mit höheren, gleichen oder niedrigeren Kosten verbunden ist, als diejenige, die die Gemeinde beschlossen hat. Anders gewendet: Wird von den Bürgern eine andere Alternative als die beabsichtigte begehrt, so ist ein Vergleich zwischen den dafür jeweils entstehenden und vom Bürgerbegehren erkennbaren Kosten vorzunehmen. Eines Kostendeckungsvorschlages bedarf es in Ansehung des Normzwecks ausnahmsweise nur dann nicht, wenn die beehrte Maßnahme keine Kosten verursacht oder offensichtlich die billigere Alternative zu einer von der Kommune beschlossenen Maßnahme darstellt. Dies ist aber nicht der Fall. Die Kostenschätzung ist darüber hinaus unvollständig. Ein Kostendeckungsvorschlag muss sämtliche anfallenden Kostenpositionen überschlägig schätzen und durch einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag gegenfinanzieren. Den Bürgern sollen dadurch die tatsächlichen finanziellen Dimensionen des Begehrens vor Augen geführt werden. Diesen Anforderungen genügt der vorliegende Kostendeckungsvorschlag nicht. Es reicht nicht aus, u.a. darauf hinzuweisen, dass „kostentreibende Faktoren“ wegfielen und „keine Mehrkosten“ entstünden. Vielmehr hätte für sämtliche Kostenpositionen ein Finanzierungsvorschlag unterbreitet werden müssen und es bedürfte eines konkretisierten Vorschlags zur Deckung sämtlicher anfallender Kosten. Dabei hängt der erforderliche Konkretisierungsgrad davon ab, wie die Kostendeckung erreicht werden soll. Geht es um eine Finanzierung im Wege der Kreditaufnahme, so werden weitere Angaben im Allgemeinen nicht erforderlich sein.

Da der Kostendeckungsvorschlag somit nicht ausreichend ist, ist das Bürgerbegehren auch aus diesem Grund als unzulässig einzustufen.

5. Zusammenfassung

Das Bürgerbegehren ist nach Auffassung der Gemeindeverwaltung, des Landratsamt Heilbronn und der Kanzlei iuscomm aus den genannten Gründen unzulässig. Der Gemeinderat hat nach § 21 Abs. 4 GemO die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens in einer Gemeinderatsitzung festzustellen. Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei dieser Entscheidung um die Beantwortung einer Rechtsfrage handelt und der Gemeinderat somit kein Ermessen hat. Dem Gemeinderat steht kein Bewertungsspielraum zu (Randnummer 40 zu § 21 GemO im Kommentar Beck-online).

Beschlussvorschlag

Das Bürgerbegehren der Bürgerinitiative PRO CLERBONN, eingereicht am 23.12.2020 mit der Fragestellung „Sind Sie dafür, dass die neue KiTA am Standort Zeppelinstraße / Schützenstraße gebaut werden soll, anstatt auf dem Pausenhofgelände an der Grundschule?“ ist nach § 21 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg unzulässig.